



Brüssel, den 10. Oktober 2023
(OR. en)

13695/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0349 (NLE)

ECOFIN 961
FIN 1004
UEM 268

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Spanien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)¹ gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 war der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat zu aktualisierten. Am 30. Juni 2022 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vorgestellt.
- (3) Am 6. Juni 2023 hat Spanien der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgestellt.
- (4) Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung. Er enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zur Förderung zusätzlicher Reformen und Investitionen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sowie ein Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Spanien eingereichten Ergänzungen und Änderungen des RRP betreffen 143 Maßnahmen.

¹ Siehe die Dokumente ST 10150/21 und ST 10150/21 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

(5) Am 14. Juli 2023 hat der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Spanien gerichtet. Der Rat hat Spanien unter anderem empfohlen, die Dynamik bei der konsequenten Umsetzung seines RRP beizubehalten und seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, insbesondere durch die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien, unter anderem durch eine weitere Straffung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren, die Unterstützung der Arbeit der Genehmigungsbehörden, die Verbesserung des Netzzugangs und Investitionen in Energiespeicherung, Stromübertragung und -verteilung sowie grenzüberschreitende Stromverbindungsleitungen. Der Rat hat Spanien ferner empfohlen, die Verfügbarkeit von sozialem und erschwinglichem energieeffizientem Wohnraum, auch per Sanierung, zu steigern, die Elektrifizierung von Gebäuden und den Ausbau der Elektromobilität zu beschleunigen und die politischen Anstrengungen im Hinblick auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen zu verstärken.

(6) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

(7) Mit dem von Spanien vorgelegten geänderten RRP wird eine Unterstützung in Form eines Darlehens für 27 zusätzliche Maßnahmen beantragt, die sich aus 20 Investitionen und sieben Reformen zusammensetzen, ohne dass diese Maßnahmen in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurden.

(8) Insbesondere hat Spanien Unterstützung in Form eines Darlehens für die Einrichtung von 14 Finanzierungsinstrumenten beantragt, um private Investitionen anzuregen, unter anderem zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels. Darüber hinaus zielt die beantragte Unterstützung in Form eines Darlehens darauf ab, die im ursprünglichen RRP vorgesehenen strategischen Industrieprojekte im Bereich des ökologischen und digitalen Wandels ambitionierter zu gestalten.

(9) Zu den Reformen, für die Unterstützung in Form eines Darlehens beantragt wurde, zählen ein Maßnahmenprogramm zur Förderung der Bereitstellung von Mietwohnungen, eine neue Reform zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendungen sowie eine neue Reform im Zusammenhang mit der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung.

(10) Der geänderte RRP umfasst neue Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1 (Nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Gebieten), 2 (Energieeffizienz), 3 (Agrar- und Ernährungs- und Fischereisystem), 4 (Ökosysteme), 5 (Küste und Wasserressourcen), 6 (Fernverkehr), 11 (Öffentliche Verwaltungen), 12 (Industrie), 13 (KMU), 15 (Digitale Konnektivität), 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation), 22 (Care-Ökonomie, Gleichstellung und Inklusion), 25 (Audiovisuelles) und 28 (Steuersystem). Einige dieser neuen Maßnahmen bauen auf bestehenden Maßnahmen auf, die im ursprünglichen RRP enthalten sind.

(11) Im Rahmen der Komponente 1 betreffen diese Maßnahmen eine neue Reform zur Einrichtung von emissionsarmen Zonen in allen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und Inselgebieten.

(12) Im Rahmen der Komponente 2 betreffen diese Maßnahmen eine öffentliche Investition in eine Fazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für den Bau und die Sanierung vom sozialem und energieeffizientem erschwinglichem Wohnraum zu verbessern, sowie eine neue Reform, die eine Änderung des Gesetzes über die Gelände- und Stadtsanierung vorsieht, um die Planungsverfahren im Zusammenhang mit der Sanierung von Gebäuden und dem Bau von Sozialwohnungen zu beschleunigen, sowie die Veröffentlichung eines Leitfadens mit Empfehlungen und bewährten Verfahren zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die Stadtplanung.

(13) Im Rahmen der Komponente 3 betreffen diese Maßnahmen eine neue Reform zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendungen, eine neue Reform zur Verbesserung der Verwaltung der Agrar- und Tierhaltungspolitik und eine Investition auf der Grundlage einer bestehenden Maßnahme zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung. Dies baut auf der bestehenden Investition 1 (Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung) von Komponente 3 (Ökologische und digitale Umgestaltung des Agrar- und Ernährungs- und Fischereisystems) auf.

(14) Im Rahmen der Komponente 4 betrifft diese Maßnahme eine neue Reform im Zusammenhang mit der Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung.

(15) Im Rahmen der Komponente 5 betreffen diese Maßnahmen eine neue Investition in die Wiederherstellung des Grundwassers und eine neue Investition in die Digitalisierung der Wassernutzung im städtischen Wasserkreislauf und in der Industrie.

- (16) Im Rahmen der Komponente 6 betrifft diese Maßnahme eine neue Reform, bestehend aus der Veröffentlichung der Strategie für Energieeffizienz im staatlichen Straßennetz und der Berechnung des CO₂-Fußabdrucks für das Jahr 2024 zur Weiterverfolgung der Strategie.
- (17) Im Rahmen der Komponente 11 betrifft diese Maßnahme eine neue Investition mit zwei Elementen: der Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung sowie einer öffentlichen Investition in eine Fazilität zur Förderung privater Investitionen und zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Luft- und Raumfahrt in Spanien.
- (18) Im Rahmen der Komponente 12 betrifft diese Maßnahme eine neue Investition in eine Förderregelung zur Unterstützung strategischer Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und von Agrar- und Lebensmittelsystemen in Form von Darlehen.

(19) Im Rahmen der Komponente 13 betreffen diese Maßnahmen öffentliche Investitionen in acht neue Fazilitäten zur Förderung privater Investitionen und zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln: einen Fonds zur Verbesserung des Zugangs des Privatsektors und der Haushalte zu Finanzmitteln in den Bereichen nachhaltiger Verkehr (einschließlich Eisenbahn), Energieeffizienz, erneuerbare Energie (einschließlich Energiespeicherung und Stromnetz), Dekarbonisierung der Industrie und CO₂-arme industrielle Lieferketten, Wasserbewirtschaftung, Kreislaufwirtschaft und Anpassung an den Klimawandel; einen Fonds zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für Unternehmen und Unternehmer, für staatliche und private Hochschulen (für Projekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung) und für die Tourismusbranche; ein Finanzierungsinstrument zur Bereitstellung von Anreizen für Fonds und Unternehmen im Technologiesektor; ein Finanzierungsinstrument für Koinvestitionen mit ausländischen institutionellen Anlegern in strategische Wirtschaftstätigkeiten in Spanien, die mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel verknüpft sind; ein Finanzierungsinstrument, das die Solvenz strategischer Unternehmen unterstützte, die von der COVID-19-Pandemie betroffen waren; ein Finanzierungsinstrument, das die Solvenz von mittleren Unternehmen während der COVID-19-Pandemie unterstützte, ein Wiederbürgschaftsprogramm, das den Zugang zu Finanzmitteln von KMU unterstützt; ein Finanzierungsinstrument zur finanziellen Unterstützung von privaten und öffentlichen Investitionen in den spanischen Regionen und ein Finanzierungsinstrument zur finanziellen Unterstützung von KMU für innovative Projekte und Projekte im Zusammenhang mit Sprachtechnologien.

(20) Im Rahmen der Komponente 15 betrifft diese Maßnahme eine neue Investition in Form einer öffentlichen Investition in eine Fazilität zur Förderung privater Investitionen und zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln in der Halbleiterindustrie.

(21) Im Rahmen der Komponente 17 betrifft diese Maßnahme eine öffentliche Investition zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln im Gesundheits- sowie im Luft- und Raumfahrtsektor. Die Investition umfasst auch Maßnahmen zur Investition in Risikokapital für technologiebasierte oder innovative Unternehmen im Gesundheitssektor.

(22) Im Rahmen der Komponente 22 betreffen diese Maßnahmen eine neue Reform für ein neues Gesetz zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern vor sozialen und wirtschaftlichen Risiken, eine neue Investition in Form einer öffentlichen Investition in eine Fazilität zur Förderung privater Investitionen und zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für Projekte mit messbaren sozialen oder ökologischen Auswirkungen, die zu sozialen und ökologischen Lösungen beitragen.

(23) Im Rahmen der Komponente 25 betreffen diese Maßnahmen eine neue Investition in die Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten und Informationen durch die Medien in spanischen und gemeinsamen Amtssprachen sowie eine neue Investition in Form einer öffentlichen Investition in eine Fazilität zur Förderung privater Investitionen und zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln im audiovisuellen Sektor.

(24) Im Rahmen der Komponente 28 betrifft diese Maßnahme eine Investition, die auf zwei bestehenden Maßnahmen aufbaut: Regelungen für steuerliche Anreize zur Förderung von Gebäuderenovierungsarbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Förderung des Erwerbs von Elektrofahrzeugen und der Errichtung von Ladestationen. Diese Maßnahme baut auf der bestehenden Investition 2 (Anreizsystem für die Errichtung von Ladestationen, den Erwerb von Elektro- und Brennstoffzellen-Fahrzeugen und Innovationen im Bereich Elektromobilität) der Komponente 1 (Nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen) auf. Diese Maßnahme baut außerdem auf der bestehenden Investition 1 (Rehabilitationsprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung in Wohngebieten) der Komponente 2 (Umsetzung der spanischen Städteagenda: Plan für Stadtanierung und Stadterneuerung) auf.

(25) Mit dem von Spanien vorgelegten geänderten RRP, ausgenommen das REPowerEU-Kapitel, werden 32 Maßnahmen, bestehend aus 23 Investitionen und neun Reformen, aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Spanien hat erklärt, dass es aufgrund der Anhebung des maximalen finanziellen Beitrags¹ darum ersucht hat, die zusätzlichen verfügbaren Mittel zu verwenden, um bestehende Maßnahmen zu ändern und so die Anforderungen an deren Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen RRP zu erhöhen, neue Maßnahmen hinzuzufügen und den verbliebenen finanziellen Beitrag für das REPowerEU-Kapitel zu verwenden.

(26) Der geänderte RRP enthält neue Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 12 (Industrie), 13 (KMU), 15 (Digitale Konnektivität) und 21 (Bildung). Diese Maßnahmen betreffen eine Investition zur Unterstützung der Halbleiterindustrie sowie eine Investition zur Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Ökosystems der Halbleiterindustrie; eine Reform zur Überarbeitung des Gesetzes über Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen, um den Zugang von KMU und Selbstständigen zu Finanzmitteln zu verbessern; eine Regelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft in Schlüsselsektoren der spanischen Wirtschaft; eine Regelung zur Unterstützung von strategischen Projekten in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen; und eine Investition zur Entwicklung einer Strategie für die Bereitstellung von Microcredentials durch das Hochschulsystem.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Spaniens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel IVa der genannten Verordnung.

(27) Darüber hinaus werden mit dem von Spanien vorgelegten geänderten RRP Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1 (Nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen), 3 (Agrar- und Ernährungs- und Fischereisystem), 5 (Küste und Wasserressourcen), 11 (Öffentliche Verwaltung), 12 (Industrie), 13 (KMU), 16 (Künstliche Intelligenz), 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation), 18 (Gesundheitssystem) und 22 (Care-Ökonomie, Gleichstellung und Inklusion) geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Insbesondere werden die folgenden Maßnahmen geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen RRP zu erhöhen: Reform 2 (Gesetz über nachhaltige Mobilität) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen); Reform 2 (Entwicklung und Überarbeitung des Rechtsrahmens für die ökologische Nachhaltigkeit der Tierhaltung) und Investition 1 (Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung) im Rahmen der Komponente 3 (Ökologische und digitale Umgestaltung des Agrar- und Ernährungs- und Fischereisystems); Investition 1 (Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Behandlung, Sanitärversorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit); Investition 2 (Überwachung und Wiederherstellung von Flussökosystemen, Wiederherstellung des Grundwassers und Minderung des Hochwasser- risikos); Investition 3 (Digitaler Wandel im Wassersektor (Durchsetzung der digitalen Umwelt)) und Investition 4 (Anpassung der Küste an den Klimawandel und Umsetzung von Meerestrategien und maritimen Raumordnungsplänen) im Rahmen der Komponente 5 (Küste und Wasserressourcen); Reform 1 (Reform zur Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung), Reform 3 (Reform zur Modernisierung der institutionellen Architektur der wirtschaftspolitischen Steuerung) und Investition 3 (Digitalisierung und Modernisierung des Ministeriums für Territorialpolitik und des öffentlichen Dienstes sowie der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Behörden) im Rahmen der Komponente 11 (Öffentliche Verwaltung);

Reform 2 (Abfallpolitik und Förderung der Kreislaufwirtschaft), Investition 3 (Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und der Förderung der Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 12 (Industrie); Reform 1 (Verbesserung der Unternehmensregulierung und des Klimas) und Reform 2 (Strategie Spanien Unternehmerische Initiative) im Rahmen der Komponente 13 (KMU); Reform 1 (Nationale Strategie für Künstliche Intelligenz) im Rahmen der Komponente 16 (Künstliche Intelligenz); Investition 2 (Stärkung der Kapazitäten, der Infrastruktur und der Ausrüstung des staatlichen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation), Investition 3 (Neue private, interdisziplinäre, öffentliche FEI-Projekte, Konzepttests und die Gewährung von Beihilfen aufgrund internationaler wettbewerbsorientierter Aufforderungen, Spaltenforschung und -entwicklung, die auf gesellschaftliche Herausforderungen ausgerichtet ist, Vorkommerzielle Auftragsvergabe), Investition 4 (Neue wissenschaftliche Laufbahn), Investition 6 (Gesundheit) und Investition 9 (Luft- und Raumfahrt) im Rahmen der Komponente 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation); Investition 4 (Schulung) und Investition 5 (Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs) im Rahmen der Komponente 18 (Gesundheitssysteme); und Investition 1 (Plan für Langzeitpflege und Unterstützung: Deinstitutionalisierung, Ausrüstung und Technologie), Investition 2 (Plan für die Modernisierung der Sozialdienste – Technologietransfer, Innovation, Ausbildung und Stärkung der Kinderbetreuung), Investition 3 (Für Spanien zugänglicher Länderplan) und Investition 4 (Plan Spanien schützt Sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik).

(28) Im Rahmen der Komponente 1 betrifft diese Maßnahme die Erhöhung der Ziele gegenüber dem ursprünglichen RRP der bestehenden Reform mit zwei neuen Untermaßnahmen zur Entwicklung einer Softwareanwendung zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen für Infrastrukturinvestitionen und zur Operationalisierung eines regulatorischen „Sandkastens“ zur Erleichterung des Marktzugangs für Innovationen im Bereich Mobilität und Verkehr.

(29) Im Rahmen der Komponente 3 betreffen diese Maßnahmen die ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem ursprünglichen RRP der bestehenden Reform des Rechtsrahmens für die ökologische Nachhaltigkeit der Tierhaltung, indem die Biosicherheit bei Tiertransporten und die nachhaltige Verwendung von Antibiotika bei Tierarten verbessert werden, sowie der bestehenden Investition zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung durch die Steigerung der Anzahl zu modernisierenden Hektarflächen.

(30) Im Rahmen der Komponente 5 betreffen diese Maßnahmen die ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber der bestehenden Investition in Behandlung, Sanitärversorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit durch Verbesserung der Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen, der bestehenden Investition in die Überwachung und Wiederherstellung von Flussökosystemen, Wiederherstellung des Grundwassers und Minderung des Hochwasserrisikos durch die Förderung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Grundwassers, der bestehenden Investition in den digitalen Wandel im Wassersektor durch Förderung der Digitalisierung der Wassernutzer und der bestehenden Investition in die Anpassung der Küsten an den Klimawandel durch die Erhöhung der Anzahl der wiederherzustellenden Küstenkilometer.

(31) Im Rahmen der Komponente 11 betreffen diese Maßnahmen die ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem ursprünglichen RRP der bestehenden Reform für die Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung, und zwar durch ein neues Gesetz über die Transparenz und Integrität von Interessengruppen und die Aktualisierung des nationalen Sicherheitsrahmens, sowie der bestehenden Reform für die Modernisierung der institutionellen Architektur der wirtschaftspolitischen Steuerung durch ein Gesetz über Kundendienste und die Veröffentlichung eines Grünbuchs zur Förderung einer nachhaltigen Finanzierung. Hierzu zählt auch die ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem ursprünglichen RRP für eine Investition in den digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltung zur Einführung persönlicher digitaler Pflegepläne.

(32) Im Rahmen der Komponente 12 betreffen diese Maßnahmen die ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem ursprünglichen RRP der bestehenden Reform der Abfallpolitik und der Kreislaufwirtschaft, d. h. eine bessere Koordination zwischen verschiedenen Organisations- und Zuständigkeitebenen in der Abfallwirtschaft, um die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu verbessern und Fortschritte bei der Verminderung der Abfallerzeugung zu erzielen sowie die Bewirtschaftung von Abfällen zu verbessern, deren Erzeugung nicht vermieden werden kann; auch die bestehende Investition in die Kreislaufwirtschaft zur Verbesserung der Behandlung von Siedlungsabfällen ist betroffen. Mit diesen Maßnahmen werden auch die Konstruktions- und Fertigungskapazitäten der Halbleiterindustrie in Spanien gestärkt und eine Subventionsregelung eingeführt, mit der strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen durch nicht rückzahlbare Finanzhilfen unterstützt werden; außerdem wird dadurch die Kreislaufwirtschaft in drei wichtigen Wirtschaftssektoren gefördert: Textilien und Mode, Kunststoffe und Ausrüstung für erneuerbare Energien.

(33) Im Rahmen der Komponente 13 betreffen diese Maßnahmen die gegenüber dem ursprünglichen RRP ehrgeizigere Zielsetzung der bestehenden Reform zur Verbesserung der Rechtsetzung und des Geschäftsklimas, und zwar durch eine Änderung des Wettbewerbsrechts und seiner Vorschriften, sowie der Reform zur Förderung der unternehmerischen Initiative in Spanien durch Straffung der Migrationsverfahren für Arbeitnehmer.

(34) Im Rahmen der Komponente 16 betrifft diese Maßnahme die ehrgeizigeren Ziele gegenüber dem ursprünglichen RRP für die Reform der Strategie für künstliche Intelligenz, und zwar durch die Einrichtung einer nationalen Behörde für künstliche Intelligenz und weitere Unterstützung von Forschung und Entwicklung im Bereich neuer Quantenchip-Technologien.

(35) Im Rahmen der Komponente 17 betreffen diese Maßnahmen die ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem ursprünglichen RRP der bestehenden Investition in die Stärkung der Kapazitäten, der Infrastruktur und der Ausrüstung des staatlichen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation, und zwar durch Investitionen in FEI in den Bereichen Halbleiter und Mikroelektronik und in die Stärkung der für das Hochleistungsrechnen erforderlichen Halbleiterkapazitäten. Mit den Maßnahmen werden die Zielsetzungen der bestehenden Investition in neue private, interdisziplinäre, öffentliche FEI-Projekte, Konzepttests und die Gewährung von Beihilfen aufgrund internationaler wettbewerbsorientierter Aufforderungen noch ehrgeiziger gestaltet, und zwar durch die Unterstützung von FuE-Projekten im Halbleiterbereich in der Anfangsphase der vorwettbewerblichen Entwicklung. Durch die Finanzierung eines Forschungspakets für Start-up-Projekte im Bereich Mikroelektronik und Halbleiter werden mit den Maßnahmen auch die Zielsetzungen der bestehenden Investition in neue wissenschaftliche Laufbahnen ehrgeiziger gestaltet. Mit den Maßnahmen werden die Zielsetzungen der bestehenden Investitionen in das Gesundheitswesen ehrgeiziger gestaltet, indem die Beteiligung Spaniens an Mehrländerprojekten im FEI-Bereich gefördert wird. Außerdem werden mit den Maßnahmen die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Diagnose seltener Krankheiten, der Präzisionspersonalisierten Medizin, der Entwicklung einer Plattform für Proteomik und Metabolomik, dem Ausbau und der Verbesserung der Human-Biomonitoring-Infrastruktur und der Modernisierung patientenorientierter klinischer Forschungseinheiten unterstützt. Schließlich werden mit den Maßnahmen auch Zielsetzungen der bestehenden Investitionen in die Luft- und Raumfahrt ehrgeiziger gestaltet, und zwar durch die Finanzierung von FEI, die Aktualisierung von Produktionskapazitäten, Digitalisierung und Technologie sowie umweltfreundliche Technologien, die zur Nachhaltigkeit des Luft- und Raumfahrtsektors beitragen.

(36) Im Rahmen der Komponente 18 betreffen diese Maßnahmen die ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem ursprünglichen RRP der bestehenden Investition in die Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe, um die Unterstützung für die Behandlung seltener Krankheiten zu stärken, und der bestehenden Investition in die Nachhaltigkeit von Arzneimitteln durch den Ausbau der Kapazitäten für Genomtests im nationalen Gesundheitssystem.

(37) Im Rahmen der Komponente 22 betreffen diese Maßnahmen die Änderung des ursprünglichen RRP von vier bestehenden Investitionen, für die zusätzliche Mittel beantragt wurden, um die Bereiche Langzeitpflege, Modernisierung der Pflegedienste, Zugänglichkeit und geschlechtsspezifische Gewalt zu unterstützen.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

(38) Die Änderungen am RRP, die Spanien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 52 Maßnahmen.

(39) Spanien hat erklärt, dass 15 Maßnahmen innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist nicht mehr durchführbar sind, da angebotsseitige Sachzwänge anderer Art, von denen einige mit einer hohen Inflation einhergehen, die Durchführung verzögert oder die Ambition der ursprünglichen Zielsetzungen beeinträchtigt haben. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 49 der Maßnahme I2 (Investition: Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Tierhaltung (I): Modernisierung der Laboratorien für Tier- und Pflanzengesundheit) sowie das Etappenziel mit der laufenden Nummer 55 der Maßnahme I6 (Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (I): Modernisierung des Netzes der Meeresschutzgebiete von Interesse für die Fischerei) im Rahmen der Komponente 3 (Ökologische und digitale Umgestaltung des Agrar- und Ernährungs- und Fischereisystems); den Zielwert mit der laufenden Nummer 142 der Maßnahme I1 (Investition: Investitionen in einen gerechten Übergang) im Rahmen der Komponente 10 (Gerechter Übergang); den Zielwert mit der laufenden Nummer 238 der Maßnahme I2 (Investition: Stärkung der Konnektivität in Referenzzentren, sozioökonomischen Faktoren und sektorspezifischen Digitalisierungsprojekten) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität); den Zielwert mit der laufenden Nummer 240 der Maßnahme I4 (Investition: Erneuerung der Infrastruktur und Nachhaltigkeit) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität); die Etappenziele mit den laufenden Nummern 243 und 244 der Maßnahme I6 (Investition: 5G-Einführung: Netze, technologischer Wandel und Innovation) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität); das Etappenziel mit der laufenden Nummer 269 der Maßnahme I7 (Investition: Umwelt, Klimawandel und Energie) im Rahmen der Komponente 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation); den Zielwert mit der laufenden Nummer 309 der Maßnahme I1 (Investition: Förderung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE)) im Rahmen der Komponente 21 (Modernisierung und Digitalisierung der Bildung, einschließlich Früherziehung 0-3); den Zielwert mit der laufenden Nummer 323 der Maßnahme I1 (Investition: Plan für Langzeitpflege und -unterstützung: Deinstitutionalisierung, Ausrüstung und Technologie) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik);

das Etappenziel mit der laufenden Nummer 325 der Maßnahme I2 (Investition: Plan für die Modernisierung der Sozialdienste – Technologietransfer, Innovation, Ausbildung und Stärkung der Kinderbetreuung) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik); den Zielwert mit der laufenden Nummer 326 der Maßnahme I3 (Investition: Plan für ein barrierefreies Spanien) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik); den Zielwert mit der laufenden Nummer 327 der Maßnahme I4 (Investition: Plan Spanien schützt Sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik); den Zielwert mit der laufenden Nummer 328 der Maßnahme I5 (Investition: Verbesserung der Kapazität und Effizienz des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik); den Zielwert mit der laufenden Nummer 347 der Maßnahme I5 (Investition: Governance und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Aktivierung) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und integrativen Arbeitsmarkt) sowie die Zielwerte mit den laufenden Nummern 370 und 372 der Maßnahme I1 (Investition: Digitaler Plan für den Sport) im Rahmen der Komponente 26. Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Für das Etappenziel mit der laufenden Nummer 55 der Maßnahme I6 im Rahmen der Komponente 3 hat Spanien beantragt, diese Anforderung zu streichen, da sie aufgrund von angebotsseitigen Sachzwängen innerhalb des im ursprünglichen RRP vorgesehenen Zeitrahmens nicht durchgeführt werden kann, und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(40) Spanien hat erklärt, dass sieben Maßnahmen nicht mehr innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist durchführbar sind, da sich ihre Umsetzung aufgrund mangelnder Nachfrage infolge der hohen Inflation oder der unsicheren Wirtschaftslage nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verzögert. Dies betrifft eine Teilmaßnahme des Etappenziels mit der laufenden Nummer 2 der Maßnahme R2 (Gesetz über nachhaltige Mobilität) im Rahmen der Komponente 1, den Zielwert mit der laufenden Nummer 27 der Maßnahme I1 (Investition: Rehabilitationsprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung in Wohngebieten) im Rahmen der Komponente 2 (Umsetzung der spanischen Städteagenda: Plan für Stadtsanierung und Stadterneuerung); den Zielwert mit der laufenden Nummer 50 der Maßnahme I3 (Investition: Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Tierhaltung (II): Stärkung des Kapazitätsaufbaus und der Biosicherheitssysteme in Baumschulen, Reinigungs- und Desinfektionszentren) im Rahmen der Komponente 3 (Ökologische und digitale Umgestaltung des Agrar- und Ernährungs- und Fischereisystems); den Zielwert mit der laufenden Nummer 78 der Maßnahme I2 (Investition: Überwachung und Wiederherstellung von Flussökosystemen, Wiederherstellung des Grundwassers und Minderung des Hochwasserrisikos) im Rahmen der Komponente 5 (Küste und Wasserressourcen); den Zielwert mit der laufenden Nummer 141 der Maßnahme I1 (Investition: Investitionen in einen gerechten Übergang) im Rahmen der Komponente 10 (Gerechter Übergang); die Zielwerte mit den laufenden Nummern 193 und 195 der Maßnahme I1 (Investition: Unternehmerische Initiative) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung von KMU); die Zielwerte mit den laufenden Nummern 204 und 208 der Maßnahme I3 (Investition: Digitalisierung und Innovation) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung von KMU). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(41) Spanien hat erklärt, dass sechs Maßnahmen nicht innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist durchführbar sind, da zusätzliche Anpassungen des Rechtsrahmens erforderlich sind, um die politischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, und diese Anpassungen nicht innerhalb der ursprünglichen Umsetzungsfrist abgeschlossen werden können. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 197 der Maßnahme I2 (Investition: Unternehmertum) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung von KMU); das Etappenziel mit der laufenden Nummer 281 der Maßnahme I3 (Investition: Ausbau der Kapazitäten zur Reaktion auf Gesundheitskrisen) im Rahmen der Komponente 18 (Modernisierung und Ausbau der Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems); den Zielwert mit der laufenden Nummer 288 der Maßnahme I1 (Investition: Querschnittskompetenzen im digitalen Bereich) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale Kompetenzen); den Zielwert mit der laufenden Nummer 290 der Maßnahme I2 (Investition: Digitale Umgestaltung der Bildung) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale Kompetenzen); den Zielwert mit der laufenden Nummer 292 der Maßnahme I3 (Investition: Digitale Kompetenzen für die Beschäftigung) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale Kompetenzen) sowie den Zielwert mit der laufenden Nummer 349 der Maßnahme I6 (Investition: Abgeschlossene sozialwirtschaftliche Projekte) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und integrativen Arbeitsmarkt). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(42) Spanien hat erklärt, dass drei Maßnahmen nicht mehr innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist durchführbar sind, da mehr Zeit benötigt wird, um der Annahme neuer Verfahren, der Nachfrageentwicklung oder der Anpassung des Verwaltungsrahmens Rechnung zu tragen, um die Umsetzung zu erleichtern. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 220 der Maßnahme I1 (Investition: Umgestaltung des Tourismusmodells hin zu Nachhaltigkeit) im Rahmen der Komponente 14 (Tourismus); den Zielwert mit der laufenden Nummer 239 der Maßnahme I3 (Investition: Konnektivitätsgutscheine für KMU und benachteiligte Gruppen) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität) und die Zielwerte mit den laufenden Nummern 241 und 242 der Maßnahme I5 (Investition: Einführung grenzüberschreitender digitaler Infrastrukturen) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Zielwerte zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(43) Spanien hat erklärt, dass eine Maßnahme nicht mehr innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist durchführbar ist, da die Rechtsinstrumente für die Durchführung der Maßnahmen geändert werden mussten, nachdem eine Diskrepanz zwischen dem ursprünglichen RRP und dem Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 dazu geführt hatte, dass Spanien die Zahl der Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen zur Erreichung der erforderlichen Zielvorgaben zu niedrig angesetzt hatte. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 119 der Maßnahme I2 (Investition: Nachhaltige Energie auf Inseln) im Rahmen der Komponente 7 (Einführung und Integration erneuerbarer Energiequellen). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Frist für die Umsetzung des oben genannten Zielwerts zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(44) Spanien hat erklärt, dass drei Maßnahmen innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist nicht mehr durchführbar sind, da unerwartet längere Vorbereitungsverfahren als ursprünglich vorgesehen erforderlich sind, um die politischen Ziele dieser Maßnahmen zu erreichen. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 111 der Maßnahme R3 (Reform: Entwicklung von Energiegemeinschaften) im Rahmen der Komponente 7 (Einführung und Integration erneuerbarer Energiequellen); ein neues Etappenziel mit der laufenden Nummer 434 der Maßnahme R2 (Reform: Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Effizienz des Justizsystems) im Rahmen der Komponente 11 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen) sowie das Etappenziel mit der laufenden Nummer 245 der Maßnahme I7 (Investition: Cybersicherheit: Stärkung der Kapazitäten von Bürgern, KMU und Fachleuten; Verbesserung des Ökosystems der Branche) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, einige Teilmaßnahmen zu ändern, die Frist für die Umsetzung der betroffenen Teile der Maßnahmen zu verlängern oder die Rechtsinstrumente für die Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen zu ersetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(45) Spanien hat erklärt, dass drei Maßnahmen innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist nicht mehr durchführbar sind, da eine außergewöhnlich hohe Zahl von Waldbränden zur Umverteilung der Mittel geführt hat. Dies betrifft das Etappenziel mit der laufenden Nummer 66 der Maßnahme I1 (Investition: Digitalisierung und Kenntnis des Naturerbes), den Zielwert mit der laufenden Nummer 71 der Maßnahme I3 (Investition: Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur) und das Etappenziel mit der laufenden Nummer 73 der Maßnahme I4 (Investition: Nachhaltige Waldbewirtschaftung) im Rahmen der Komponente 4 (Ökosysteme und biologische Vielfalt). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Zeitplan der Umsetzung des Zielwerts mit der laufenden Nummer 71 zu verlängern, ein neues Etappenziel festzulegen, um einige Elemente des Etappenziels mit der laufenden Nummer 73 abzudecken, die innerhalb des vorgeschlagenen Zeitplans nicht erreicht werden konnten, und den Anwendungsbereich der genannten Etappenziele zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(46) Spanien hat erklärt, dass die ursprünglichen Zielsetzungen von sechs Maßnahmen aufgrund der unzureichenden Nachfrage nicht mehr erreicht werden können. Dies betrifft den Zielwert mit den laufenden Nummern 34 der Maßnahme I4 (Investition: Programm zur Revitalisierung und demografische Herausforderungen) im Rahmen der Komponente 2 (Umsetzung der spanischen Städteagenda: Plan für Stadtsanierung und Stadtneuerung); eine in der Beschreibung der Maßnahme I1 (Einführung der Energiespeicherung) im Rahmen der Komponente 8 (Strominfrastruktur, intelligente Netze und Einführung von Flexibilität und Speicherung) enthaltene Maßnahme und den Zielwert mit der laufenden Nummer 141 der Maßnahme I1 (Investition: Investitionen in einen gerechten Übergang) im Rahmen der Komponente 10 (Gerechter Übergang); das Etappenziel mit der laufenden Nummer 236 der Maßnahme I1 (Investition: Förderung des territorialen Zusammenhalts durch den Aufbau von Netzen: Ultraschneller Breitbandausbau) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität) sowie den Zielwert mit der laufenden Nummer 297 der Maßnahme I1 (Investition: Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitskräften im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen) im Rahmen der Komponente 20 (Strategischer Plan zur Förderung der Berufsbildung). Darüber hinaus umfasst Maßnahme I1 der Komponente 20 auch eine Verzögerung bei der Umsetzung. Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die entsprechenden Zielwerte und Etappenziele dieser Maßnahmen abzusenken oder die Beschreibung der Maßnahme gegenüber dem ursprünglichen RRP zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(47) Spanien hat ferner beantragt, die durch die Herabsetzung der Zielvorgaben für die im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Zielwerte oder Maßnahmen freigesetzten Mittel zu verwenden, um die Zielvorgaben für sechs Maßnahmen oder Zielwerte zu erhöhen. Die ambitioniertere Gestaltung besteht in einer Anhebung der Zielwerte. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 35 der Maßnahme I4 (Investition: Erneuerungsprogramm und demografische Herausforderung) im Rahmen der Komponente 2 (Umsetzung der Spanischen Städteagenda: Stadtsanierungs- und -sanierungsplan); die Zielwerte mit den laufenden Nummern 125 und 126 der Maßnahme I1 (Einführung der Energiespeicherung) im Rahmen der Komponente 8 (Strominfrastruktur, intelligente Netze und Einführung von Flexibilität und Speicherung); die Maßnahme I1 (Investition: Investitionen in einen gerechten Übergang) im Rahmen der Komponente 10 (Gerechter Übergang); die Etappenziele mit den laufenden Nummern 243 und 244 der Maßnahme I6 (Investition: 5G-Einführung: Netze, technologischer Wandel und Innovation) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität) und die Maßnahme I3 (Investition: Innovation und Internationalisierung der beruflichen Bildung) im Rahmen der Komponente 20 (Strategischer Plan zur Förderung der Berufsbildung). Dies betrifft auch die Maßnahme I2 (Investition: Digitaler Wandel in der beruflichen Bildung) im Rahmen der Komponente 20 (Strategischer Plan zur Förderung der Berufsbildung). Spanien hat erklärte, dass für die Umsetzung des erhöhten Ziels eine längere Frist erforderlich ist, als im ursprünglichen Plan vorgesehen. Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Zielvorgaben zu erhöhen oder die Umsetzungsfrist der oben genannten Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(48) Spanien hat erklärt, dass sechs Maßnahmen innerhalb der im ursprünglichen RRP vorgesehenen Frist nicht mehr durchführbar sind, da sich die Marktnachfrage infolge veränderter Marktbedingungen, einschließlich höherer Kosten, verändert hat. Diese objektiven Umstände betreffen den Zielwert mit der laufenden Nummer 85 der Maßnahme I1 (Investition: Nationales Übertragungsnetz: Europäische Korridore) im Rahmen der Komponente 6 (Nachhaltige Mobilität (Fernverkehr)). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Liste der Korridore für die Projektvergabe zu erweitern und gleichzeitig die ursprünglichen Ziele beizubehalten. Diese objektiven Umstände betreffen auch das Etappenziel mit der laufenden Nummer 99 der Maßnahme I4 (Investition: Unterstützungsprogramm für nachhaltigen und digitalen Verkehr) im Rahmen der Komponente 6 (Nachhaltige Mobilität (Fernverkehr)). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Haushaltsreferenz je Haushaltslinie zu streichen und gleichzeitig die ursprünglichen Ziele beizubehalten. Diese objektiven Umstände betreffen auch die Maßnahme I4 (Investition: Energiewende in der allgemeinen staatlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 11 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Zielwert mit der laufenden Nummer 170 im Verhältnis zu den Kostensteigerungen bei Fahrzeugen zu senken. Spanien hat ferner vorgeschlagen, einen Teil der ursprünglich berechneten Kosten im Zusammenhang mit dem neuen Zielwert mit der laufenden Nummer 439 (in Bezug auf den Einsatz von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien) auf den Zielwert mit der laufenden Nummer 172 umzuverteilen; damit würde beim letzteren Zielwert eine Erhöhung vorgenommen, beim ersten eine Verringerung. Diese objektiven Umstände betreffen außerdem die Zielwerte mit den laufenden Nummern 217, 218 und 219 der Maßnahme I1 (Investition: Umgestaltung des Tourismusmodells hin zu Nachhaltigkeit) im Rahmen der Komponente 14 (Tourismus). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Klima-Markierung zu ändern und gleichzeitig die ursprünglichen Zielwerte unverändert zu lassen.

Diese objektiven Umstände betreffen auch den Zielwert mit der laufenden Nummer 342 der Maßnahme I1 (Investition: Jugendbeschäftigung) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und integrativen Arbeitsmarkt). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Kreis der Begünstigten auszuweiten, insbesondere indem anderen öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen und Organisationen des dritten Sektors die Durchführung des „Tandem“-Programms gestattet wird, und gleichzeitig das ursprüngliche Ziel beizubehalten. Diese objektiven Umstände betreffen außerdem den Zielwert mit der laufenden Nummer 344 der Maßnahme I3 (Investition: Neue Kompetenzen für den ökologischen, digitalen und produktiven Wandel) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und integrativen Arbeitsmarkt). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Kreis der Begünstigten zu erweitern und auch die Arbeitnehmer einzubeziehen, wobei gleichzeitig das ursprüngliche Ziel beibehalten werden sollte. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(49) Spanien hat erklärt, dass fünf Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen in der Lieferkette unter den im ursprünglichen RRP vorgesehenen spezifischen Bedingungen nicht mehr durchführbar sind. Diese objektiven Umstände betreffen den Zielwert mit der laufenden Nummer 12 der Maßnahme I2 (Investition: (Anreizsystem für die Errichtung von Ladestationen, den Erwerb von Elektro- und Brennstoffzellen-Fahrzeugen und Innovationen in den Bereichen Elektromobilität, Laden und umweltfreundlicher Wasserstoff) der Komponente 1 (Nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Spezifikationen des Zielwerts zu ändern und den „Einsatz“ von Elektrofahrzeugen und Ladestationen durch die „Registrierung der Beihilfe“ zu ersetzen und ein Etappenziel mit der laufenden Nummer 419 hinzuzufügen, um die Durchführung der Maßnahme unter Beibehaltung der ursprünglichen Ziele zu erweitern. Diese objektiven Umstände betreffen auch die Maßnahme I4 (Nachhaltige Waldbewirtschaftung) im Rahmen der Komponente 4 (Ökosysteme und biologische Vielfalt). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Verweis auf den Erwerb neuer Luftfahrzeuge zu streichen und die Mittel auf bestehende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung umzuschichten. Diese objektiven Umstände betreffen außerdem das Etappenziel mit der laufenden Nummer 79 der Maßnahme I3 (Investition: Digitaler Wandel im Wassersektor (Durchsetzung der digitalen Umwelt – PERTE für die Digitalisierung der Wasserbewirtschaftung) im Rahmen der Komponente 5 (Küste und Wasserressourcen). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Inbetriebnahme der Infrastruktur durch die Auftragsvergabe zu ersetzen und ein Etappenziel mit der laufenden Nummer 426 hinzuzufügen, um die Durchführung der Maßnahme unter Beibehaltung der ursprünglichen Ziele zu erweitern. Diese objektiven Umstände betreffen außerdem das Etappenziel mit der laufenden Nummer 309 der Maßnahme I1 (Investition: Förderung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE)) im Rahmen der Komponente 21 (Modernisierung und Digitalisierung der Bildung, einschließlich Früherziehung 0-3).

Auf dieser Grundlage und angesichts des Anstiegs der Bau- und Renovierungskosten hat Spanien darum ersucht, den Abschlusstermin um ein Jahr zu verschieben und, falls dies zur Erreichung des Investitionsziels erforderlich ist, die ursprünglich für die Finanzierung der Betriebskosten vorgesehenen Mittel zu kürzen. Diese objektiven Umstände betreffen auch den Zielwert mit der laufenden Nummer 356 der Maßnahme I2 (Investition: Förderung der Kultur im gesamten Gebiet) im Rahmen der Komponente 24 (Kulturwirtschaft). Im Zusammenhang mit derselben Maßnahme hat Spanien vorgeschlagen, den Abschlusstermin für den Zielwert mit der laufenden Nummer 358 zu verschieben. Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Spezifikation auf 19 Standorte zu beschränken und den verbleibenden Standort („Tabacalera“) in einen neuen Zielwert mit der laufenden Nummer 474 zu integrieren. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(50) Spanien hat erklärt, dass drei Maßnahmen geändert wurden, um die ursprüngliche Zielsetzung mit besseren Alternativen zu erreichen. Dies betrifft die Etappenziele mit den laufenden Nummern 145, 147 und 148 der Maßnahme R1 (Reform: Reform zur Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung) sowie das Etappenziel mit der laufenden Nummer 152 und das neue Etappenziel mit der laufenden Nummer 435 der Maßnahme R2 (Reform: Reform zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Effizienz des Justizsystems) im Rahmen der Komponente 11 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen), um einer Änderung der Arten von Rechtsinstrumenten Rechnung zu tragen, die angenommen werden sollen, um eine schnellere, effizientere und umfassendere Umsetzung der Reform zu gewährleisten. Dies betrifft auch den Zielwert mit der laufenden Nummer 322 der Maßnahme I1 (Investition: Plan für Langzeitpflege und Unterstützung: Deinstitutionalisation, Ausrüstung und Technologie) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik), da in Spanien bei der Abdeckung von Telekommunikationsdiensten vor der Umsetzung der Maßnahme größere Fortschritte als erwartet erzielt wurden. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(51) Spanien hat erklärt, dass eine Maßnahme geändert wurde, um ihre Zielsetzungen an die inflationsbedingten Kostensteigerungen und die Verlagerung der Nachfrage hin zu teureren energieeffizienten Renovierungen, mit denen höhere Energieeinsparungen erzielt werden, anzupassen. Dies betrifft den Zielwert mit der laufenden Nummer 29 der Maßnahme I1 (Investition: Rehabilitationsprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung in Wohngebieten) im Rahmen der Komponente 2 (Umsetzung der spanischen Städteagenda: Plan für Stadtanierung und Stadterneuerung). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Zielwert im Verhältnis zu den Kostensteigerungen bei Fahrzeugen zu senken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(52) Spanien hat beantragt, zusätzliche Zielwerte aufzunehmen, um die ursprünglichen Ziele beizubehalten, und begründete dies unter anderem mit Problemen im Zusammenhang mit Engpässen in der Lieferkette, der Inflation, den daraus resultierenden administrativen Verzögerungen und dem Mangel an erforderlichen Arbeits- und Fachkräften. Diese objektiven Umstände betreffen den Zielwert mit der laufenden Nummer 419 der Maßnahme I2 (Investition: (Anreizsystem für die Errichtung von Ladestationen, den Erwerb von Elektro- und Brennstoffzellen-Fahrzeugen und Innovationen in den Bereichen Elektromobilität, Laden und umweltfreundlicher Wasserstoff) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen); das Etappenziel mit der laufenden Nummer 425 der Maßnahme I4 (Investition: Nachhaltige Waldbewirtschaftung) im Rahmen der Komponente 4 (Ökosysteme und biologische Vielfalt) und das Etappenziel mit der laufenden Nummer 426 der Maßnahme I3 (Investition: Digitaler Wandel im Wassersektor (Durchsetzung der digitalen Umwelt)) im Rahmen der Komponente 5 (Küste und Wasserressourcen). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Zielwerte dieser Maßnahmen in den RRP aufzunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(53) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Spanien angeführten Gründe die Überarbeitung nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der genannten Verordnung und die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung rechtfertigen.

(54) Die Aufteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um der neuen Mittelzuweisung, den Änderungen des RRP und dem von Spanien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

(55) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden redaktionelle Fehler gefunden, die 64 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Spanien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Maßnahme R2 (Gesetz über nachhaltige Mobilität und Finanzierung des Verkehrs) und die Maßnahme I2 (Investition: (Anreizsystem für die Errichtung von Ladestationen, den Erwerb von Elektro- und Brennstoffzellen-Fahrzeugen und Innovationen in den Bereichen Elektromobilität, Laden und umweltfreundlicher Wasserstoff) im Rahmen der Komponente 1 (Plan für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen); die Maßnahme R3 (Reform: Wohnungsgesetz), die Maßnahme R4 (Reform: Gesetz über die Qualität der Architektur und des Bauumfelds und neue nationale Architekturstrategie), die Maßnahme R5 (Renovierungsbüros (zentrale Anlaufstelle)), die Maßnahme R6 (Verbesserte Finanzierung von Renovierungsmaßnahmen) und die Investition I1 (Rehabilitationsprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung in Wohngebieten) im Rahmen der Komponente 2 (Umsetzung der spanischen Städteagenda: Plan für Stadtsanierung und Stadterneuerung);

die Maßnahme R6 (Reform: Überarbeitung des nationalen Regelungsrahmens für nachhaltige Fischerei) und die Maßnahme I6 (Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (I): Modernisierung des Netzes der Meeresschutzgebiete von Interesse für die Fischerei) im Rahmen der Komponente 3 (Ökologische und digitale Umgestaltung des Agrar- und Ernährungs- und Fischereisystems); die Maßnahme R1 (Reform: Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und Meeren), die Maßnahme R3 (Reform: Nachhaltige Waldbewirtschaftung), die Maßnahme I1 (Investition: Digitalisierung und Kenntnis des Naturerbes), die Maßnahme I2 (Investition: Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und Meeren), die Maßnahme I3 (Investition: Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 (Ökosysteme und biologische Vielfalt); die Maßnahme R1 (Reform: Wasserpläne und -strategien sowie regulatorische Änderungen), die Maßnahme I1 (Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Behandlung, Sanitärvorsorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit (DESEAR)) und die Maßnahme I4 (Investition: Anpassung der Küste an den Klimawandel und Umsetzung von Meeressstrategien und maritimen Raumordnungsplänen) im Rahmen der Komponente 5 (Küste und Wasserressourcen); die Maßnahme I2 (Investition: Programm für das transeuropäische Verkehrsnetz, sonstige Arbeiten), die Maßnahme I3 (Investition: Intermodalität und Logistik) und die Maßnahme I4 (Investition: Unterstützungsprogramm für nachhaltigen und digitalen Verkehr) im Rahmen der Komponente 6 (Nachhaltige Mobilität (Fernverkehr)); die Maßnahme I1 (Investition: Entwicklung innovativer erneuerbarer Energien, integriert in Gebäude und Produktionsprozesse) und die Maßnahme I2 (Investition: Nachhaltige Energie auf Inseln) im Rahmen der Komponente 7 (Einführung und Integration erneuerbarer Energiequellen); die Maßnahme I3 (Neue Geschäftsmodelle im Rahmen der Energiewende) im Rahmen der Komponente 8 (Strominfrastruktur, intelligente Netze und Einführung von Flexibilität und Speicherung); die Maßnahme I1 (Investition: Erneuerbarer Wasserstoff, ein Länderprojekt) im Rahmen der Komponente 9 (Erneuerbarer Wasserstoff); die Maßnahme R1 (Reform: Protokolle für einen gerechten Übergang), die Maßnahme I1 (Investition: Investitionen in einen gerechten Übergang) im Rahmen der Komponente 10 (Gerechter Übergang);

die Maßnahme I2 (Investition: Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Industrie) im Rahmen der Komponente 12 (Industriepolitik); die Maßnahme R1 (Reform: Verbesserung der Unternehmensregulierung und des Klimas), die Maßnahme R2 (Reform: Strategie Spanien Unternehmerische Initiative), die Maßnahme I1 (Investition: Unternehmerische Initiative), die Maßnahme I3 (Investition: Digitalisierung und Innovation) und die Maßnahme I4 (Investition: Wachstum) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung von KMU); die Maßnahme I1 (Investition: Umgestaltung des Tourismusmodells hin zu Nachhaltigkeit) im Rahmen der Komponente 14 (Tourismus); die Maßnahme I2 (Investition: Stärkung der Konnektivität in Referenzzentren, sozioökonomische Faktoren und sektorspezifische Digitalisierungsprojekte) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität); die Maßnahme I6 (Investition: 5G-Einführung: Netze, technologischer Wandel und Innovation) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität); die Maßnahme R1 (Nationale Strategie für künstliche Intelligenz) im Rahmen der Komponente 16 (Künstliche Intelligenz); die Maßnahme I5 (Investition: Wissenstransfer), die Maßnahme I7 (Umwelt, Klimawandel und Energie) und die Maßnahme I3 (Neue private, interdisziplinäre, öffentliche FEI-Projekte, Konzepttests und die Gewährung von Beihilfen aufgrund internationaler wettbewerbsorientierter Aufforderungen, Spitzenforschung und -entwicklung, die auf gesellschaftliche Herausforderungen ausgerichtet ist, Vorkommerzielle Auftragsvergabe), die Maßnahme I5 (Wissenstransfer), die Maßnahme I7 (Umwelt, Klimawandel und Energie) und die Maßnahme I9 (Luft- und Raumfahrt) im Rahmen der Komponente 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation); die Maßnahme R3 (Reform: Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Zusammenhalt des nationalen Gesundheitssystems), die Maßnahme R4 (Reform: Gesetz über das Rahmenstatut des gesetzlichen Gesundheitspersonals), die Maßnahme R5 (Reform: Reform der Arzneimittelregulierung und Verbesserung des Zugangs zu Arzneimitteln), die Maßnahme I3 (Netz für die Überwachung der öffentlichen Gesundheit) und die Maßnahme I4 (Investition: Angehörige der Gesundheitsberufe, die im Rahmen von Weiterbildungsplänen geschult werden), die Maßnahme I5 (Investition: VALTERMED-System und Plattform für die Bewertung der Gesundheitstechnologien und -vorteile des nationalen Gesundheitssystems),

die Maßnahme I6 („Data Lake“ im Gesundheitsbereich) im Rahmen der Komponente 18 (Modernisierung und Ausbau der Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems); die Maßnahme I1 (Investition: Querschnittskompetenzen im digitalen Bereich), die Maßnahme I2 (Investition: Digitale Umgestaltung der Bildung) und die Maßnahme I3 (Investition: Digitale Kompetenzen für die Beschäftigung) im Rahmen der Komponente 19 (Digitale Kompetenzen); die Maßnahme I1 (Investition: Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitskräften im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen) und die Maßnahme I2 (Investition: Digitaler Wandel in der beruflichen Bildung) im Rahmen der Komponente 20 (Strategischer Plan zur Förderung der Berufsbildung); die Maßnahme I5 (Investition: Verbesserung der digitalen Infrastruktur, Ausstattung, Technologien, Lehre und Bewertung der Hochschulen) im Rahmen der Komponente 21 (Modernisierung und Digitalisierung der Bildung, einschließlich Früherziehung 0-3); die Maßnahme I1 (Investition: Plan für Langzeitpflege und Unterstützung: Deinstitutionalisierung, Ausstattung und Technologie), die Maßnahme I2 (Investition: Plan für die Modernisierung der Sozialdienste – Technologietransfer, Innovation, Ausbildung und Stärkung der Kinderbetreuung), die Maßnahme I3 (Investition: Für Spanien zugänglicher Länderplan) und die Maßnahme I4 (Investition: Plan Spanien schützt Sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik); die Maßnahme I3 (Investition: Neue Kompetenzen für den ökologischen, digitalen und produktiven Wandel), die Maßnahme R7 (Reform: Überprüfung der Einstellungsanreize) und die Maßnahme R10 (Reform: Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitslosenunterstützung) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und integrativen Arbeitsmarkt); die Maßnahme I1 (Investition: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft) im Rahmen der Komponente 24 (Kulturwirtschaft); die Maßnahme I1 (Investition: Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors) im Rahmen von Komponente 25 (Spanien Audiovisuelles Hub) sowie die Maßnahme I2 (Investition: Plan für den ökologischen Wandel von Sportanlagen) im Rahmen der Komponente 26 (Förderung des Sports). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

(56) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine neue Reform, eine ausgeweitete Investition und sieben neue Investitionen. Ziel der Reform ist es, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu erleichtern und die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen zu straffen. Mit der Reform werden insbesondere die Verfahren für neue Projekte in den Bereichen erneuerbare Energien und neue Stromnetzinfrastrukturen vereinfacht und eine neue Verwaltungseinheit innerhalb der Zentralverwaltung eingeführt, die die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen unterstützen soll.

(57) Zu den sieben neuen Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zählen eine öffentliche Investition in eine Förderregelung zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln in der Wertschöpfungskette in den Bereichen Konstruktion, Fertigung, Lagerung, Recycling bzw. Forschung und Entwicklung von Technologien und Komponenten, die für den Übergang zu einer Wirtschaft mit Netto-Null-Emissionen von Bedeutung sind; eine öffentliche Investition in eine Förderregelung zur Unterstützung von erneuerbarem Wasserstoff und eine Investition in den Aufbau einer neuen Stromübertragungsinfrastruktur zur Integration größerer Mengen erneuerbarer Energien und zum Anschluss neuer Netto-Null-Industrieanlagen an das Stromnetz sowie vier Investitionen zur Förderung der industriellen Dekarbonisierung, zwei davon in Form von Förderregelungen.

(58) Diese Komponente umfasst Investitionen und Reformen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen, die dazu beitragen, die Abhängigkeit Spaniens von fossilen Brennstoffen und damit die Anfälligkeit in den kommenden Wintermonaten zu verringern. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Reform der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien, Investitionen zur Förderung von Energiegemeinschaften, Energiespeicherung und Eigenverbrauch sowie Investitionen zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff, der Wertschöpfungskette der klimaneutralen Industrie und des Ausbaus des Stromübertragungsnetzes.

(59) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch eine ausgeweitete Maßnahme, die auf zwei bestehenden Maßnahmen im Rahmen der Komponente 7 (Entwicklung und Integration erneuerbarer Energiequellen) und einer bestehenden Maßnahme im Rahmen der Komponente 8 (Strominfrastruktur, intelligente Netze und Einführung von Flexibilität und Speicherung) aufbaut. Mit der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen ausgeweiteten Maßnahme werden die Zielsetzungen der bestehenden Maßnahmen ehrgeiziger gestaltet, insbesondere in Bezug auf den Eigenverbrauch, Energiespeicherung und Energiegemeinschaften.

(60) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

(61) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung getragen wird.

(62) Der geänderte RRP enthält weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Säulen des ökologischen Wandels, insbesondere in den Bereichen Dekarbonisierung der Industrie, Einsatz von erneuerbaren Energien und Wasserstoff, nachhaltiger Verkehr, Energieeffizienz, Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel und nachhaltiger Tourismus. Der geänderte RRP umfasst auch weitere Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung fortgeschrittener digitaler Technologien, die Steigerung der Kapazitäten der Industrie ohne eigene Fertigungsstätten und der Fertigungsindustrie, die Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Ökosystems, die Digitalisierung von KMU, die öffentliche Verwaltung und Bildung, die Förderung des audiovisuellen Sektors und die Digitalisierung der Informations- und Medienanbindung. Darüber hinaus enthält der geänderte RRP Maßnahmen zur Stärkung des sozialen und territorialen Zusammenhalts und eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses, insbesondere durch Unterstützung des strategischen Projekts für die Sozialwirtschaft und Care-Ökonomie.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

(63) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen an Spanien, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 der Europäischen Union und des Rates¹ oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

(64) Insbesondere trägt der geänderte RRP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRP durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Spanien nach oben angepasst wurde und sich der Umfang des RRP infolge eines Darlehensantrags, der nicht ausschließlich für REPowerEU-Ziele verwendet werden soll, erhöht hat, werden alle Strukturempfehlungen aus den Jahren 2022 und 2023 bei der Gesamtbewertung berücksichtigt.

(65) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP stellt die Kommission fest, dass keine Empfehlung vollständig umgesetzt wurde. Bei den Empfehlungen zu den folgenden Bereichen wurden erhebliche Fortschritte erzielt: öffentliche Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel und in die Energieversorgungssicherheit (Empfehlung 1.2 aus 2022), erneuerbarer Wasserstoff (Empfehlung 4.6 aus 2022), Unterstützung der Beschäftigung (Empfehlung 2.1 aus 2020), Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für KMU und Selbstständige (Empfehlung 3.1 aus 2020), Tragfähigkeit des Rentensystems (Empfehlung 1.4 aus 2019), Umstellung auf unbefristete Verträge (Empfehlung 2.3 aus 2019) und Schließung von Abdeckungslücken der regionalen Mindesteinkommensregelungen (Empfehlung 2.7 aus 2019).

(66) Der geänderte RRP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Spanien im Rahmen des Europäischen Semesters 2019, 2020, 2022 und 2023 aufgezeigt hat. Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen soll der geänderte RRP auch dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Jahre 2019, 2020, 2022 und 2023 für Spanien ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf die hohe private, öffentliche und externe Verschuldung vor dem Hintergrund hoher Arbeitslosigkeit.

(67) Die Änderungen am spanischen RRP wirken sich nicht auf die frühere Bewertung aus, sondern bestätigen und bestätigen nachdrücklich, dass der RRP dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der an Spanien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019 und 2020 wirksam umzusetzen, da Spanien keine Investitionen oder Reformen streicht oder erheblich kürzt, sondern zusätzliche Investitionen und Reformen einführt. Viele der neuen Maßnahmen tragen zu weiteren Fortschritten bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, die zum Teil bereits im Rahmen des bestehenden RRP behandelt werden.

(68) Der geänderte Plan geht insbesondere auf die Empfehlung 1.2 aus 2022 und Empfehlung 1.3 aus 2023 zur Förderung öffentlicher Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel durch sechs öffentliche Investitionen in Fazilitäten ein, mit denen Anreize für private Investitionen geschaffen und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden sollen (die beiden ICO-Fonds zur Unternehmensfinanzierung, der Next-Tech-Fonds, der Ko-Investitionsfonds, der regionale Resilienzfonds und der CHIP-Finanzierungsmechanismus). Diese Investitionen dürften den ökologischen und den digitalen Wandel in Spanien erheblich vorantreiben. Weitere Investitionen, unter anderem in die Mikrochip-Industrie und den audiovisuellen Sektor, tragen darüber hinaus zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1.3 aus 2023 und Empfehlung 1.2 aus 2022 zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel bei.

(69) Im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung 3 aus 2022, die Recyclingquote zu steigern, um die Ziele der Union zu erreichen, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Wiederverwendung von Wasser zu verbessern, wird die Koordination zwischen allen Verwaltungsebenen durch eine Reform der Abfallwirtschaft im geänderten RRP verbessert. Dies wird durch die Einrichtung eines Koordinierungsausschusses sowie die Verabschiedung der sekundären Rechtsvorschriften im Rahmen des „Abfallpakets“ erreicht. Zusätzliche Übertragungen an die Regionen werden unmittelbar dazu beitragen, dass mindestens 30 % der Siedlungsabfälle getrennt gesammelt werden. Eine neue Subventionsregelung für die Kreislaufwirtschaft in wichtigen spanischen Sektoren (Kunststoff, Textilien und Mode sowie Ausrüstung für erneuerbare Energien) wird dazu beitragen, die Kreislaufwirtschaft in diesen Sektoren zu fördern. Zusätzliche Investitionen in die Abwasserbehandlung werden dazu beitragen, die Wiederverwendung von Wasser zu steigern (Strategisches Projekt für die Digitalisierung der Wasserwirtschaft).

(70) Mit dem REPowerEU-Kapitel werden die Zielsetzungen des RRP in Bezug auf die meisten einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Energiebereich (Empfehlung 4 aus 2022, Empfehlung 3 aus 2023) gestärkt, insbesondere hinsichtlich der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, der Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen, der Investitionen in die Energiespeicherung und die Netzinfrastruktur und des Einsatzes von erneuerbarem Wasserstoff. Das REPowerEU-Kapitel enthält eine Reform zur Verbesserung des Genehmigungsrahmens für Projekte im Bereich erneuerbare Energien sowie für Investitionen in Eigenverbrauch, Energiespeicherung, Energiegemeinschaften und Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff (zur Umsetzung der Empfehlung 3.1 aus 2023 zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Empfehlung 3.2 aus 2023 zur Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Energien durch weitere Straffung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren, Unterstützung der Genehmigungsbehörden, Integration erneuerbarer Energien in Gebäuden und Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff). Es beinhaltet auch Investitionen in neue Stromnetzinfrastruktur (zur Umsetzung der Empfehlung 3.1 aus 2023 zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Empfehlung 3.3 aus 2023 zur Verbesserung der Stromübertragung). Darüber hinaus sind Investitionen in die Wertschöpfungskette erneuerbarer Energiequellen vorgesehen (zur Umsetzung der Empfehlung 3.1 aus 2023 zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen).

(71) Einige der im überarbeiteten RRP vorgeschlagenen Maßnahmen tragen auch zu der Empfehlung 3.7 aus 2023 und Empfehlung 4.5 aus 2022 im Bereich der Elektrifizierung des Verkehrs (durch einen neuen Steueranreiz für den Kauf von Elektrofahrzeugen und die Unterstützung der Elektrofahrzeugindustrie) sowie zu der Empfehlung 3.5 aus 2023 und Empfehlung 4.8 aus 2022 im Bereich der Erhöhung des Angebots an sozialem und erschwinglichem energieeffizienten Wohnraum (durch die Fazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und das Maßnahmenprogramm zur Förderung des Angebots an Mietwohnungen) bei. Die Strategie für Energieeffizienz im staatlichen Straßennetz trägt zur Umsetzung der Empfehlung 3.3 aus 2019 zur Energieeffizienz und Empfehlung 3.5 aus 2020 zur sauberen und effizienten Energieerzeugung und -nutzung bei.

(72) Darüber hinaus trägt der geänderte RRP dazu bei, die Empfehlung 3 aus 2020 zur Förderung von Forschung und Innovation, einer sauberen und effizienten Energieerzeugung und -nutzung, der Energieinfrastruktur, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des nachhaltigen Verkehrs durch die Operationalisierung eines neuen regulatorischen Reallabors im Bereich Verkehr und Mobilität umzusetzen. Eine neue Verordnung über Informationssysteme für landwirtschaftliche Betriebe zur Verwaltung der Agrar- und Viehzuchtpolitik trägt zur Umsetzung der Empfehlung 3.2 aus 2019 zur Ressourceneffizienz bei. Ein im Vergleich zum ursprünglichen RRP ehrgeizigeres Ziel für Investitionen in die Modernisierung von Bewässerungssystemen hinsichtlich Wasser einsparung und Energieeffizienz trägt zur Umsetzung der Empfehlung 3.6 aus 2020 für Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Abfallwirtschaft, bei.

(73) Neue Investitionen in die Gesundheitsversorgung tragen zur Umsetzung der Empfehlung 1.2 aus 2020 zur Stärkung der Resilienz und Kapazität des Gesundheitssystems bei. Mit dem neuen Fonds für unternehmerische Initiative und kleine und mittlere Unternehmen wird der Empfehlung 3.1 aus 2020 zur Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung von KMU nachgekommen. Ein weiteres Finanzierungsinstrument, der Fonds für soziale Auswirkungen, trägt zur Umsetzung der Empfehlung 2.1 aus 2019 bei, mit der sichergestellt werden soll, dass die Beschäftigungs- und Sozialdienste wirksame Unterstützung leisten können.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

(74) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Spaniens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

(75) Die Bewertung des ursprünglichen RRP im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 hat ergeben, dass der RRP große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Spaniens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken (Einstufung A).

(76) Der ursprüngliche RRP umfasste Reformen und Investitionen, die das Potenzial haben, wesentliche Schwachstellen der spanischen Wirtschaft im Bereich des Außenhandels zu verringern, indem die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und die Energieeinfuhren verringert werden. Dieser RRP trug teilweise dazu bei, die haushaltspolitischen Schwachstellen des Landes zu beheben, indem eine effiziente öffentliche Ausgabenpolitik sichergestellt und die Rahmenbedingungen für die Besteuerung und die Vergabe öffentlicher Aufträge gestärkt werden. Darüber hinaus dürften Reformen und Investitionen zur Bewältigung demografischer Herausforderungen in ländlichen Gebieten und kleinen Gemeinden regionale Ungleichgewichte wirksam verringern und den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft fördern. Der Plan umfasste Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen für den sozialen Zusammenhalt, die in früheren Länderberichten und länderspezifischen Empfehlungen an Spanien genannt wurden und über den sozialpolitischen Scoreboard überwacht werden. Bestimmte Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, Schwachstellen im Sozialschutzsystem zu beheben, darunter die Vereinfachung der Arbeitslosenhilfe und die Überarbeitung des Systems für Familienleistungen.

(77) Im Rahmen der Änderung des Plans hat Spanien weitere Reformen vorgeschlagen, die darauf abzielen, den Wettbewerb zwischen den Unternehmen zu stärken, ausländische Talente anzuziehen und die Energiewende sowie die Durchführung von Investitionen zu beschleunigen. Insbesondere schlägt Spanien Reformen vor, um die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen im Bereich der erneuerbaren Energien zu straffen. Solche Reformen sind entscheidend, um die Ziele von REPowerEU zu erreichen, den ökologischen Wandel zu beschleunigen und die Widerstandsfähigkeit gegenüber weiteren Energieschocks sicherzustellen. Der geänderte RRP umfasst auch beträchtliche Mittel für Finanzierungsinstrumente, um private Investitionen zu fördern, unter anderem zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels, und zur Förderung strategischer Industrieprojekte im Rahmen des ökologischen und digitalen Wandels. Das REPowerEU-Kapitel umfasst zusätzliche Mittel zur Ausweitung bestehender Maßnahmen für den Eigenverbrauch erneuerbarer Energien, für die verbraucherseitige Energiespeicherung und Energiegemeinschaften sowie für neue Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff, die Wertschöpfungskette für erneuerbare Energien, in Stromnetze und in die Dekarbonisierung der Industrie. Angesichts der Reformen und Investitionen, die im Rahmen der Änderung des RRP vorgeschlagen wurden, wird die ursprüngliche positive Bewertung der Auswirkungen des RRP auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den territorialen und sozialen Zusammenhalt bestätigt.

(78) Stilisierte Simulationen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass der geänderte RRP einschließlich der aktualisierten Zuweisung von Finanzhilfen und der Darlehensanträge, zusammen mit den anderen Maßnahmen des Aufbauinstrument der Europäischen Union das BIP Spaniens bis 2025 um schätzungsweise 2,7 % bis 3,5 % erhöhen könnte, wobei mögliche positive Auswirkungen von Strukturreformen nicht ausdrücklich berücksichtigt wurden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(79) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der RRP samt REPowerEU-Kapitel geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

(80) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“² dargelegt wird. Die durch die Änderung des RRP eingeführten Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung aus, die zur ursprünglichen Version des RRP durchgeführt wurde, die unverändert bleibt.

(81) Für die neuen Reformen und Investitionen, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, legte Spanien eine systematische Bewertung jeder Maßnahme anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vor. Erforderlichenfalls werden in die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte spezifische Schutzvorkehrungen aufgenommen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sicherzustellen. Die von Spanien übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass mit dem RRP sichergestellt werden dürfte, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

(82) Keine Maßnahme des spanischen RRP oder des REPowerEU-Kapitels fällt unter Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/241.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

(83) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

(84) Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen. Die Durchführung der Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie (C31.I5, C31.I6, C31.I7, C31.I8) und den Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff (C31.I2), die Ausweitung der Investitionen in den Einsatz zusätzlicher erneuerbarer Energien durch Förderung des Eigenverbrauchs (C31.I1) und die Reform zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien (C31.R1) dürften zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen, d. h. der Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen, der Dekarbonisierung der Wirtschaft, der Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff sowie der Erhöhung des Anteils an und dem beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien.

Die Durchführung der Investitionen in die neue Stromübertragungsinfrastruktur (C31.I4) dürfte durch die Förderung der Stromspeicherung und der beschleunigten Integration erneuerbarer Energiequellen erheblich zur Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung beitragen; dies steht im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen. Die Durchführung der Investitionen zur Unterstützung der Wertschöpfungskette der Netto-Null-Industrie (C31.I3) dürfte zur Verwirklichung des in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der genannten Verordnung genannten Ziels beitragen. Das REPowerEU-Kapitel trägt auch der notwendigen Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen Rechnung, insbesondere indem der Einsatz von erneuerbaren Energien und erneuerbarem Wasserstoff beschleunigt, die Industrie dekarbonisiert und in die Wertschöpfungskette für eine Netto-Null-Wirtschaft investiert wird.

(85) Die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels stehen daher im Einklang mit den Bemühungen Spaniens, die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele zu erreichen. So nahm die Regierung im Oktober 2022 einen Plan zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit Spaniens („Plan Más Seguridad Energética“) an, in dem 73 Maßnahmen vorgesehen sind; diese sind in sechs Kategorien unterteilt: a) Energieeinsparungen, b) Energiewende, c) Schutz schutzbedürftiger Verbraucher, d) Steuervergünstigen zum Schutz von Energieverbrauchern, e) Energieunabhängigkeit und f) Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten. Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel stehen auch im Einklang mit dem ursprünglichen RRP, da die ursprünglichen Ziele des RRP in den Bereichen erneuerbare Energiequellen, erneuerbarer Wasserstoff, Energiegemeinschaften und Speicherung in den REPowerEU-Maßnahmen erheblich ehrgeiziger gestaltet werden.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

(86) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

(87) Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Energiebedarf zu senken. Insbesondere unterstützen die meisten Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und erneuerbaren Wasserstoffs, die Stromnetzinfrastruktur und die Dekarbonisierung der Industrie.

(88) Die Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff umfassen Projekte mit länderübergreifender und grenzüberschreitender Dimension oder Wirkung. Darüber hinaus dürfte die Umsetzung der Investitionen zur Förderung des Eigenverbrauchs, der Stromübertragungsinfrastruktur und der industriellen Dekarbonisierung die Abhängigkeit Spaniens von fossilen Brennstoffen verringern.

(89) Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen machen rund 85 % der Gesamtkosten aus; dies liegt deutlich über dem Mindestziel von 30 % und rechtfertigt daher die Einstufung der erwarteten Auswirkungen des Kapitels als in hohem Maße grenzüberschreitend.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

(90) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 39,9 % der Gesamtzuweisung des RRP und 75 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.

(91) Hinsichtlich der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel betrifft der geänderte RRP nur Änderungen des Zeitplans für Etappenziele und Zielwerte auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 sowie die Korrektur von Schreibfehlern. Darüber hinaus umfasst er die Änderung von sieben Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, um ehrgeizigere Ziele zu berücksichtigen, sowie zwölf neue Maßnahmen, die zum ökologischen Wandel beitragen, indem sie die Dekarbonisierung der Industrie, den Einsatz von erneuerbaren Energien und erneuerbarem Wasserstoff sowie die Bereiche nachhaltiger Verkehr, Energieeffizienz, Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel und nachhaltiger Tourismus fördern. Das REPowerEU-Kapitel umfasst acht Maßnahmen, die darauf abzielen, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, die Wertschöpfungskette für die Netto-Null-Industrie zu stärken, in zusätzliche Stromnetzinfrastruktur zu investieren, die Industrie zu dekarbonisieren und Maßnahmen zu finanzieren, die erneuerbare Energien ermöglichen. Neue Investitionsmaßnahmen zur Unterstützung der elektrischen und vernetzten Wertschöpfungskette und des Agrar- und Lebensmittelsektors durch Darlehen dürften zum ökologischen Wandel dieser Wertschöpfungsketten beitragen.

(92) Diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, im geänderten RRP und im REPowerEU-Kapitel haben weiterhin eine nachhaltige Wirkung, da sie auf strukturelle Veränderungen abzielen, um die Abhängigkeit Spaniens von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und die Energieeinsparungen durch den Übergang zu grünen Technologien zu erhöhen, insbesondere zu Technologien im Zusammenhang mit erneuerbaren Energiequellen, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Dekarbonisierung der Industrie. Dadurch tragen sie auch zur Verwirklichung der Ziele für 2030–2050 und zum Ziel der Klimaneutralität der Union bis 2050 bei.

Beitrag zum digitalen Wandel

(93) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 25,9 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

(94) In Bezug auf Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, werden auf der Grundlage des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2021/241 einige Änderungen an 30 Maßnahmen im Zusammenhang mit den endgültigen Zielwerten vorgenommen. Über diese Änderungen hinaus umfasst der geänderte Plan 16 neue Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen.

(95) Der geänderte RRP enthält Investitionen und Reformen, die voraussichtlich langfristige Auswirkungen auf den digitalen Wandel in den wirtschaftlichen und sozialen Sektoren haben und erheblich zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen werden, die sich aus dem digitalen Wandel ergeben; diese erwarteten Auswirkungen werden durch die im geänderten Plan enthaltenen neuen Maßnahmen weiter verstärkt. Insbesondere umfasst der geänderte Plan wichtige neue Maßnahmen im Bereich der fortgeschrittenen digitalen Technologien mit Investitionen in die gesamte Wertschöpfungskette für hochentwickelte Mikroprozessoren, von der Forschung und Entwicklung bis hin zur Fertigung. Auch für das Wachstum von Technologie-Start-ups werden erhebliche Investitionen erwartet. Weitere Investitionen sollten KMU bei der Entwicklung einer Umgebung für die natürliche Verarbeitung der spanischen Sprache unter Einsatz von Informatik und Technologien der künstlichen Intelligenz unterstützen. Andere Investitionen sollten die Digitalisierung des Wassersektors und der öffentlichen Verwaltung weiter stärken; hierzu zählen auch Investitionen in die Cybersicherheit. Weitere Mittel wurden für die Weiterentwicklung der Investitionen im Rahmen der Initiative „Audiovisuelles Hub“ für Spanien bereitgestellt.

Dauerhafte Auswirkungen

(96) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Spanien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.

(97) Die erste Bewertung des RRP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der RRP in Spanien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.

(98) Der geänderte RRP schmälert insgesamt nicht den Ehrgeiz des ursprünglichen RRP. Er trägt den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise, der Inflation und der Unterbrechungen der Lieferkette sowie einigen unerwarteten rechtlichen oder technischen Schwierigkeiten bzw. der Verfügbarkeit besserer Alternativen für die Durchführung bestimmter Maßnahmen Rechnung, indem er die Maßnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ändert. Im geänderten RRP sind neue Maßnahmen enthalten, bestehende Maßnahmen werden infolge der Anhebung des finanziellen Beitrags und des Antrags auf Unterstützung in Form von Darlehen ehrgeiziger gestaltet; außerdem umfasst der Plan ein REPowerEU-Kapitel. Diese zusätzlichen Maßnahmen dürften neben den bestehenden Maßnahmen dauerhafte positive Auswirkungen auf die spanische Wirtschaft haben und ihren ökologischen und digitalen Wandel weiter vorantreiben.

(99) Die im geänderten RRP enthaltenen neuen Reformen dürften langfristige Auswirkungen auf Spanien haben: 16 Reformen wurden eingeführt oder verbessert, um den Wettbewerbsrahmen zu stärken, ausländische Talente anzuziehen und die Einreise qualifizierter erwerbstätiger Migranten in das Land zu erleichtern, den Rechtsrahmen für den Finanzsektor zu verbessern, die Gesundheitsstandards für Mensch und Tier in Bezug auf den Transport und den nachhaltigen Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung zu verbessern, Lebensmittelverschwendungen zu verringern, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Wüstenbildung zu bekämpfen. Weitere Ziele der Reformen sind die Verbesserung des Wohnungsangebots und des Zugangs zu Wohnraum, die Entwicklung von Niedrigemissionsgebieten, die Verbesserung der Energieeffizienz des Straßennetzes, die Operationalisierung eines regulatorischen Reallabors im Bereich Verkehr und Mobilität, die Verbesserung des Rechtsrahmens für den Schutz von Finanzkunden, die Förderung der Transparenz bei der Lobbyarbeit, die Förderung nachhaltiger öffentlicher Finanzen und die Aktualisierung des Rechtsrahmens für digitale Sicherheit. Darüber hinaus umfasst das REPowerEU-Kapitel eine neue Reform zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien.

(100) Neue Investitionen, die in den geänderten RRP aufgenommen wurden, werden voraussichtlich langfristige Auswirkungen auf Spanien haben, da sie private Investitionen im Rahmen von 14 Finanzinstrumenten fördern, darunter Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels. Das REPowerEU-Kapitel umfasst zusätzliche Investitionen zur Ausweitung bestehender Maßnahmen zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff, des Eigenverbrauchs erneuerbarer Energien und von Energiegemeinschaften sowie neue Investitionen in die Wertschöpfungskette erneuerbarer Energien, in Stromnetze und in die Dekarbonisierung der Industrie.

Überwachung und Durchführung

(101) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss dargelegten zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

(102) Der geänderte RRP enthält eine Aktualisierung des Überwachungs- und Durchführungsrahmens. Erstens enthält er eine Beschreibung der zusätzlichen Maßnahmen, die Spanien seit der Billigung des ursprünglichen RRP eingeführt hat. Diese Maßnahmen waren Gegenstand von Etappenzielen im ersten Zahlungsantrag, und ihre Umsetzung hat zur Stärkung des Überwachungs- und Durchführungssystems beigetragen. Insbesondere bleiben die nationalen Modalitäten, die im Königlichen Gesetzesdekret 36/2020 vom 30. Dezember festgelegt wurden, in Kraft, mit dem dringende Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und zur Umsetzung des Plans für Aufbau, Wandel und Resilienz gebilligt wurden. Darüber hinaus hat Spanien den Erlass HFP/1031/2021 genehmigt, in dem die Verfahren und das Format der Informationen festgelegt sind, die für die Überwachung des RRP und zur Verbuchung der Ausgaben vorzulegen sind, und das integrierte Informationssystem der Aufbau- und Resilienzfazilität („Coffee“) eingerichtet, das die Überwachung der Umsetzung des RRP sowie die Erstellung von Verwaltungserklärungen, Prüfungszusammenfassungen und Zahlungsanträgen erleichtert. Die Kommission hat die Etappenziele in Bezug auf diese Maßnahmen im Rahmen des ersten Zahlungsantrags vorläufig positiv bewertet. Zweitens beinhaltet der geänderte RRP auch eine Ausweitung des Überwachungsrahmens zur Anpassung an die Einführung neuer Maßnahmen, die aus der Einrichtung von Finanzinstrumenten und der Einrichtung von Subventionsregelungen bestehen, bei denen Zuschüsse mit Finanzierungsinstrumenten kombiniert werden; Spanien wird eine Durchführungsvereinbarung oder eine gleichwertige Vereinbarung mit dem Durchführungspartner unterzeichnen oder einen Regelungsrahmen genehmigen, der eine Beschreibung der Überwachungssysteme des Durchführungspartners und gegebenenfalls der Finanzintermediäre umfasst, um über die mobilisierten Investitionen Bericht zu erstatten. Diese Anforderung gilt nicht, wenn es sich bei dem Durchführungspartner oder Finanzintermediär um die Europäische Investitionsbank (EIB), den Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) handelt.

(103) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Spaniens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. Die Struktur für die Durchführung und Überwachung des RRP sowie für die Berichterstattung über den Plan wurde verstärkt, und die von Spanien vorgeschlagenen allgemeinen Modalitäten für die Organisation der Umsetzung der Reformen und Investitionen sind nach wie vor glaubwürdig. Die Etappenziele und Zielwerte für die geänderten zusätzlichen Maßnahmen, auch für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen, sind klar, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide.

Kosten

(104) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(105) Die Bewertung des ursprünglichen Plans hat ergeben, dass die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel waren, mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang standen und den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen entsprachen.

(106) Spanien hat für alle geänderten und neuen Investitionen und Reformen, die im geänderten RRP enthalten sind, individuelle Kostenschätzungen vorgelegt und anhand einer Reihe von Quellen begründet. Dazu zählen Aufrufe zur Interessenbekundung, die speziell für die Zwecke des RRP durchgeführt wurden, Beschaffungsverträge über ähnliche Dienstleistungen oder frühere Investitionen ähnlicher Art, Beispiele für ähnliche Investitionen in anderen Mitgliedstaaten sowie Daten über den Investitionsbedarf und Marktfinanzierungslücken. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des RRP als angemessen erachtet. Spanien hat sowohl in Bezug auf Pauschalbeträge als auch hinsichtlich der Kosten je Einheit vereinfachte Kostenoptionen verwendet.

(107) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP entsprechen den erwarteten nationalen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des RRP als plausibel erachtet. Spanien hat ausreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch bestehende oder geplante Fördermittel der Union gedeckt ist. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(108) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des RePowerEU-Kapitels und der in diesem Beschluss dargelegten zusätzlichen Maßnahmen, geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ unberührt.

(109) Das im ursprünglichen RRP beschriebene System für die interne Kontrolle beruht auf robusten Verfahren und Strukturen. Die Akteure sowie deren Funktionen und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben der internen Kontrolle wurden darin eindeutig genannt. Die für die Kontrollen zuständigen Akteure verfügen über die rechtliche Befugnis, ihre vorgesehenen Funktionen und Aufgaben auszuüben, sowie über Verwaltungskapazitäten. Insgesamt wurden das Kontrollsyste und andere einschlägige Modalitäten, auch für die Erhebung und Bereitstellung von Daten über Endempfänger, im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 als angemessen erachtet. Um das interne Kontrollsyste zu vervollständigen, musste Spanien vor der ersten regulären Zahlung im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) ein integriertes Informations- system für die Umsetzung entwickeln und einen entsprechenden Rechtsakt verabschieden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

(110) Der geänderte RRP enthält eine Aktualisierung des Prüf- und Kontrollrahmens. Erstens enthält er eine Beschreibung der zusätzlichen Maßnahmen, die Spanien seit der Billigung des ursprünglichen RRP eingeführt hat. Diese Maßnahmen haben zur Stärkung des Rahmens beigetragen. Wie von der Kommission im Rahmen der vorläufigen Bewertung des dritten Zahlungsantrags bestätigt, hat Spanien insbesondere die Erhebung von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von ausländischen Unternehmen, die in Spanien über keine Vollmacht verfügen, sowohl für bereits geschlossene als auch für künftige Verträge verbessert und ein zusätzliches IT-Tool für die Risikoanalyse mit der Bezeichnung Minerva zur systematischen Kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten unter Verwendung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer entwickelt. Zweitens umfasst der geänderte RRP auch eine Ausweitung des Kontroll- und Prüfrahmens zur Anpassung an die Einführung neuer Maßnahmen, bestehend aus der Einrichtung von Finanzierungsinstrumenten und von Subventionsregelungen, bei denen Zuschüsse mit Finanzierungsinstrumenten kombiniert werden. Im Einklang mit der Änderung wird Spanien eine Durchführungsvereinbarung oder eine gleichwertige Vereinbarung mit dem Durchführungspartner unterzeichnen oder einen Regelungsrahmen genehmigen, der eine Beschreibung der Prüf- und Kontrollsysteme des Durchführungspartners und gegebenenfalls der Finanzintermediäre umfasst. Diese Prüf- und Kontrollanforderungen sollten die Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten, die Überprüfung der Förderfähigkeit jedes Vorhabens vor der Mittelbindung und die Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan gewährleisten. In den Fällen, in denen der Durchführungspartner oder Finanzintermediär die EIB, der EIF oder die EBWE ist, gilt die Verpflichtung zur Beschreibung der Prüf- und Kontrollsysteme nicht, doch sollten diese Organisationen verpflichtet sein, den zuständigen nationalen Behörden einen von ihren externen Rechnungsprüfern erstellten jährlichen Prüfbericht vorzulegen.

(111) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Spaniens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. Der bestehende Prüf- und Kontrollrahmen wurde gestärkt und wird als angemessen und robust erachtet.

Kohärenz des RRP

(112) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

(113) Der ursprüngliche spanische RRP basierte auf 30 kohärenten Komponenten, mit denen die gemeinsamen Ziele, die spanische Wirtschaft anzukurbeln, zum ökologischen und zum digitalen Wandel beizutragen und die Resilienz Spaniens im Hinblick auf ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erhöhen, gefördert werden. Jede Komponente stützt sich auf kohärente Reform- und Investitionspakete mit Maßnahmen, die sich gegenseitig verstärken oder ergänzen. Auch zwischen den verschiedenen Komponenten bestehen Synergien, und keine der Maßnahme widerspricht oder untergräbt die Wirksamkeit einer anderen.

(114) Die Änderungen am RRP betreffen 28 der bestehenden Komponenten und umfassen eine zusätzliche Komponente, das REPowerEU-Kapitel. Die Änderungen, die an den bestehenden Kapiteln vorgenommen wurden, berühren die Gesamtkohärenz des Plans nicht, da die Komponenten sich gegenseitig verstärken und ergänzen; dies gilt insbesondere für jene Komponenten, die im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel und dem neu hinzugefügten REPowerEU-Kapitel stehen. Die neu hinzugefügten Finanzierungsinstrumente und zusätzlichen Investitionen, die infolge der Erhöhung des maximalen finanziellen Beitrags und durch den Antrag auf Unterstützung in Form des Darlehens finanziert werden, sowie das REPowerEU-Kapitel ergänzen die bestehenden Maßnahmen im RRP. Neben diesen neuen Investitionen und den Investitionen, deren Zielsetzungen ehrgeiziger gestaltet wurden, verstärken und ergänzen sich die neu hinzugefügten Reformen gegenseitig.

Konsultationsverfahren

(115) Der RRP Spaniens enthält eine Zusammenfassung des Konsultationsverfahrens, das zu seiner Ausarbeitung und Durchführung durchgeführt wurde. Bei der Ausarbeitung des Plans führte Spanien gezielte Konsultationen mit Sozialpartnern, Interessenträgern, regionalen und lokalen Behörden und anderen politischen Gruppen zu den übergreifenden Zielen der Änderungen des RRP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, durch. In seinem Antrag hat Spanien Einzelheiten zu den konsultierten Interessenträgern vorgelegt, das Ergebnis dieser gezielten ergänzenden Konsultation erläutert und dargelegt, wie die Beiträge der Interessenträger zunächst berücksichtigt wurden, einschließlich für Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel.

(116) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten Plan samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden. Eine breitere Unterstützung für die Durchführung des RRP wird dazu beitragen, seine Wirksamkeit und die erwarteten langfristigen Auswirkungen zu verbessern. Zur Umsetzung des Plans hat Spanien eine neue sektorale Konferenz zu Aufbau, Wandel und Resilienz ins Leben gerufen, die Regionen, lokale Behörden und die Zentralregierung koordinieren soll. Zudem sollten bestehende sektorale Konferenzen in verschiedenen politischen Bereichen die Umsetzung in Bezug auf spezifische Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich unterstützen. Darüber hinaus unterliegen die im geänderten RRP festgelegten Reformmaßnahmen, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, gegebenenfalls dem Konsultationsverfahren, das der Annahme von Legislativmaßnahmen in Spanien gemäß dem nationalen Rechtsrahmen vorausgeht.

Positive Bewertung

(117) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollte dieser Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegen, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und Darlehen für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(118) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel Spaniens belaufen sich auf 163 029 653 473 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Spanien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Spanien für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Spaniens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 77 213 906 801 EUR, davon 2 576 417 190 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 74 637 489 611 EUR zur Unterstützung anderer Reformen und Investitionen im Rahmen des RRP.

(119) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Spanien am 6. Juni 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren gemäß der in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Methode unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 6 916 693 413 EUR. Da dieser Betrag den Spanien zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte der Spanien zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 2 582 276 223 EUR.

(120) Außerdem hat Spanien am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755¹ einen begründeten Antrag auf teilweise Übertragung ihrer verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt, diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 58 000 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.

(121) Der Spanien insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 79 854 183 024 EUR belaufen.

Darlehen

(122) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen hat Spanien außerdem ein Darlehen in Höhe von insgesamt 83 160 060 000 EUR beantragt, davon 1 700 000 000 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 81 475 050 000 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des RRP. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP übersteigt die Summe des für Spanien bereitgestellten finanziellen Beitrags, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung, der Einnahmen aus dem Emissionshandelsystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Reserve für die Anpassung an den Brexit. Das maximale Volumen des von Spanien beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

REPowerEU-Vorfinanzierung

(123) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Spanien folgende Mittel beantragt: 2 576 417 190 EUR in Form eines finanziellen Beitrags, berechnet nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Übertragung von 58 000 000 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 2 582 276 223 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, 1 700 000 000 EUR in Form eines Darlehens.

(124) Für diese Beträge hat Spanien am 11. September 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Spanien diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und Spanien gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) und einer gemäß Artikel 15 Absatz 2 jener Verordnung zu schließenden Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

(125) Der Durchführungsbeschluss des Rates des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Spaniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Spanien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 79 854 183 024 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 46 592 869 727 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- b) einen Betrag von 30 621 037 074 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- c) einen Betrag von 2 582 276 223 EUR** gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c Absatz 3 jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a jener Verordnung genannten Maßnahmen;
- d) einen Betrag von 58 000 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Spanien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 9 036 636 649 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 1 043 338 683 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

- * Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Spaniens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.
- ** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Spaniens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

Unterstützung in Form eines Darlehens

- (1) Die Union stellt Spanien ein Darlehen in Höhe von maximal 83 160 060 000 EUR zur Verfügung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form von Darlehen wird Spanien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 340 000 000 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

(3) Die in Absatz 2 genannte Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und im Einklang mit der Darlehensvereinbarung freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

(4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit der Darlehensvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Spanien in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des geänderten RRP einschließlich des REPowerEU-Kapitels festgelegt wurden. Damit eine Zahlung erfolgen kann, muss Spanien die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen.“

4. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
